

RECHT

Bundesministerium für Finanzen
z.H. Frau Dr. Beate Schaffer
Johannessgasse 5
1010 Wien
**per Email: e-Recht@bmf.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Rochusplatz 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 664 624 7832
Fax: +43 577 675-25947
E-Mail: torsten.marx@post.at

ÄNDERUNG DES PENSIONSKASSENGESETZES IHRE GZ BMF-020102/0002-III/5/2018

21. AUGUST 2018

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Österreichische Post AG (in der Folge „Post“) erlaubt sich zum Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem neu geplanten § 19 Abs 1a PKG soll es insbesondere den Pensionskassen ermöglicht werden, bestimmte Informationen kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger oder einer Website oder auf Anfrage kostenlos auf Papier zugänglich zu machen.

Nach den Materialien soll die elektronische Information als „Standardverfahren“ vorgeschrieben werden. Bisher haben die Pensionskassen insbesondere die Anwartschafts- und die Leistungsberechtigten schriftlich zu informieren (vgl § 19 Abs 3 bis 5 PKG). Die Post spricht sich gegen die vorgesehene Regelung in Richtung Vorrang der elektronischen Übermittlung aus.

Ergebnisse der empirischen Sozialforschung zeigen deutlich, dass die physische Zustellung von den Empfängern mit großer Mehrheit als sicher, zuverlässig, kundenfreundlich und einfach wahrgenommen wird. Der ausschließlich elektronische Erhalt von Sendungen wird in allen Altersklassen mehrheitlich abgelehnt, Empfänger wünschen sich die Wahlfreiheit zwischen elektronischer und physischer Zustellform. 65% der über 50-Jährigen geben der Papierrechnung den Vorzug gegenüber der elektronischen Rechnung. Bei den unter 30-Jährigen sind es immer noch 46%. Konkret gefragt zur jährlichen Wertinformation der Mitarbeitervorsorgekasse wünscht sich die Mehrheit (53%) die Information lieber in Papierform zu erhalten. (IFES-Studie „Kommunikationsmix“, 2018).

Die vom Gesetzgeber mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf favorisierte und geförderte Umstellung auf elektronischen Schriftverkehr bringt eine signifikante Umsatz- und Mengenreduktion mit sich, die in Anbetracht der hohen Fixkosten der Post zu einer nicht unbeträchtlichen Ergebnisverschlechterung führen würde, wodurch der Wert der Post gemindert werden könnte. Dies kann jedoch weder im Interesse der Kunden an einer fairen Tarifgestaltung, noch im Interesse der Republik Österreich als Mehrheitseigentümer der Post und seinen inländischen Aktionären liegen.

RECHT

Mittelfristig könnte eine durch ungünstige und wirtschaftliche Rahmenbedingungen herbeigeführte zunehmende Ergebnisbeeinträchtigung zu einer Gefährdung der Versorgung führen.

Die Post erlaubt sich daher anzuregen, die Regelung in § 19 Abs 1a PKG dahingehend abzuändern, dass eine elektronische Übermittlung nicht verpflichtend ist und eine Wahlfreiheit zwischen physischer und elektronischer Kommunikation gewährleistet sein soll.

Es wird um Berücksichtigung der Stellungnahme ersucht.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Manuela Bruck
Leitung Konzernkommunikation



Mag. Anneliese Eitmayer
Leitung Recht